

Erbschaftsteuer - Festsetzung

Erbschaften und Schenkungen werden mit Steuern belastet.

Wann entsteht die Steuer?

- Bei Erbschaft grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers.
- Bei Pflichtteilsanspruch mit der Geltendmachung.
- Bei Schenkung grundsätzlich mit der Ausführung.
- Bei Grundstücksschenkungen mit der Auflassung i.S.v. § 925 BGB.

Einteilung der Erwerber in Steuerklassen

Je nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser beziehungsweise Schenker wird zwischen drei Steuerklassen unterschieden. Es sind zuzuordnen der:

Steuerklasse I

- der Ehegatte,
- der eingetragene Lebenspartner,
- Kinder und Stiefkinder sowie die Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
- Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

- Eltern und Voreltern bei Schenkungen,
- Geschwister und Geschwisterkinder,
- Stiefeltern und Schwiegereltern,
- Schwiegerkinder,
- geschiedene Ehegatten;

Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber.

Persönliche Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu. Dessen Höhe richtet sich bei unbeschränkter Steuerpflicht nach der jeweiligen Steuerklasse, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser/Schenker ergibt.

Der Freibetrag beträgt

- 500.000 Euro für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner,
- 400.000 Euro für Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder,
- 200.000 Euro für Enkel und Kinder von Stiefkindern,
- 100.000 Euro für jede andere Person der Steuerklasse I,
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklasse II,
- 20.000 Euro für Personen der Steuerklasse III.

Die Freibeträge gelten jeweils für die Erwerbe von einer Person innerhalb von 10 Jahren.

Daneben gibt es zahlreiche sachliche Freibeträge (§ 13 ErbStG).

Voraussetzungen

- Erbschaft
 - Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche, testamentarische oder erbvertragliche Erbfolge)
 - Erwerb durch Vermächtnis
 - Erwerb durch geltend gemachten Pflichtteilsanspruch
- Schenkung
 - Jede freigebige Zuwendung/Schenkungen
 - Abfindung für Erbverzicht

Erforderliche Unterlagen

- Erbschafts- oder Schenkungssteuererklärung auf Anforderung
 - Das Finanzamt kann jeden an einem Erbfall oder einer Schenkung Beteiligten zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Ist mit einer Steuerfestsetzung zu rechnen, wird es den Beteiligten amtliche Steuerklärungsvordrucke mit der Aufforderung zusenden, die Steuerklärung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat beim Finanzamt einzureichen.
 - Mehrere Erben können eine Steuerklärung gemeinsam abgeben. Sie ist dann allerdings von allen Erben zu unterschreiben.
 - Ist in einem Erbfall ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter vorhanden oder ein Nachlasspfleger bestellt, ist dieser zur Abgabe der Steuerklärung verpflichtet.

Formulare

- Erbschaft- und Schenkungsteuerformulare
 - <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9856.php>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)
 - https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/
- Bewertungsgesetz (BewG)
 - <https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/>

Weiterführende Informationen

- Fragen und Antworten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.9070.php>

Zuständige Behörden

Das Finanzamt Schöneberg ist zentral für Berlin zuständig.

PDF-Dokument erzeugt am 25.10.2021